

Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Frankreich Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

Adami

www.adami.fr

Spedidam

www.spedidam.fr

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Frankreich, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem französischem Recht führen.

Das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 15 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte erhält. Dem Quellenstaat, hier Frankreich, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu. Unter Umständen tatsächlich in Frankreich erhobene Quellensteuer kann auf Antrag erstattet werden.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 13b vor, dass sowohl Frankreich als Tätigkeits- bzw. Verwertungsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der französischen Steuern (Art. 20 Abs. 1 Buchst. c).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Vergütungen für die Benutzung von Urheberrechten an künstlerischen Werken, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen.

Art. 13b des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler aus seiner persönlich ausgeübten Tätigkeit erbringt. Auch wenn die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich ausgeübt werden, sind sie zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant. Weiterhin fallen unter Art. 13b Vergütungen, die einem Künstler oder einem

Model zur Benutzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten von einer in Frankreich ansässigen Person gezahlt werden.

Werkschaffende Künstler, wie beispielsweise Regisseure, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 13b des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens. Unter Umständen sind die Entgelte unter Art. 15 zu erfassen.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Frankreich

Für zugrunde liegende Lizenzen steht dem Quellenstaat in der Regel kein Besteuerungsrecht zu (Art. 15 Abs. 1). Sollten dennoch aufgrund nationaler Vorschriften Quellensteuern einbehalten werden, werden sie mithilfe eines Erstattungsantrages zurückgezahlt.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Frankreich als Tätigkeits- bzw. Verwertungsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch, wenn der Künstler über einen Dritten bezahlt wird (Art. 13b Abs. 2). Sollte die Entlohnung überwiegend von einer deutschen öffentlichen Kasse erfolgen, so liegt das alleinige Besteuerungsrecht beim deutschen Fiskus (Art. 13b Abs. 3).

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeneinkünfte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Da in Frankreich nach dem Abkommensrecht keine Quellensteuer erhoben werden darf, erübrigt sich eine entsprechende Freistellung im Sinne des Art. 20 des Abkommens. Nach § 21 EStG sind Lizenzen im Wohnsitzstaat steuerpflichtig, sofern sie nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zählen.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit- selbständig, unselbstständig oder gewerbetreibend- hält Deutschland das Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. d des Abkommens durch Anrechnung der französischen Steuern vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Frankreich. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland der Ansässigkeitsstaat.

Im Falle von Lizenz Einkünften ändert die Tatsache des zweiten Wohnsitzes somit nichts an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Frankreich hat nach wie vor nicht das Recht der Besteuerung.

Sollten Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit vorliegen, kann sich lediglich die Art der Besteuerung (abhängig von der Einkunftsart) in Frankreich durch den Zweitwohnsitz ändern. Die in Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen bleiben davon allerdings unberührt.